

er die Hauptforderung der Fürstenopposition, nämlich die Beseitigung der verhassten Ratgeber, die keinen fürstlichen Einfluß aufkommen ließen, vorläufig erfüllt hat. Das berichten der schwäbische Annalist und Lampert, und an der Richtigkeit dieser Angabe ist · · wenigstens für eine kurze Zeitspanne · · nicht zu zweifeln, da die Frage der Ratgeber zugleich einer der Hauptstreitpunkte mit dem Papste war, der jene seit Jahren wegen Simonie gebannt hatte. Was schließlich die Rückgabe von Worms betrifft, so war sie keineswegs für die Gesamtheit der Fürsten gleichgültig. Denn gerade Worms hatte sich in den vergangenen Jahren als Heinrichs wichtigster Stützpunkt im innerdeutschen Kampfe erwiesen. Der Verzicht auf diese Stadt gehört also eng zusammen mit dem Erlaß an die Fürsten, in dem der König zur Rückkehr in die Obediens Gregors VII. aufforderte¹⁾ und sich damit gegenüber dem Papsttum seines stärksten Rückhaltes beraubte; denn die bischöfliche Opposition gegen Gregor war ja keineswegs erst vom Könige erzeugt worden, sondern hatte ihre selbständigen Wurzeln. Die Aufgabe von Worms und jener Erlaß bildeten zusammen · · neben der Promissio und der Ratgeber-Entlassung · · gleichsam die Waffenstillstandsbedingungen, die dem Könige bei der Vertagung der Hauptentscheidung diktiert wurden und ihm die Möglichkeit einer späteren Wiederaufnahme des Widerstandes verbauen sollten, indem sie ihm die Anhängerschaft raubten. Diese Bedingungen zeigen keinerlei Spaltung der Interessen, sondern bilden eine einheitliche Aktion zur Einkreisung des Königs.

Schwieriger zu beurteilen ist die Haltung der päpstlichen Legaten Sigehard von Aquileja und Altmann von Passau. Aus den Quellen erfahren wir über sie fast nichts anderes, als daß sie in Tribur anwesend waren und die erbetenen Absolutionen er-

Geißeln; Bruno von einer Erklärung des Königs, die Sachsen zu Unrecht verfolgt zu haben. Da beide Quellen an die Spitze der Bedingungen die Rückgabe von Worms stellen und dann eine Bestimmung zugunsten der Sachsen folgen lassen, hat J. Goll, Der Fürstentag von Tribur und Oppenheim, MÖG. 2 (1881), 397 nicht ohne Grund angenommen, daß eine solche Bestimmung tatsächlich unter den Vertragsbedingungen in der angegebenen Reihenfolge existiert habe.

¹⁾ DMA. 1, 20 Nr. 14.